

Clearingstelle

Stromvergütung aus „Satelliten-BHKW“ und nachgeschalteten ORC-Modulen geklärt

Die Vergütung von Strom aus „abgesetzten“ oder auch „Satelliten-BHKW“ ist für die Biogasbranche von erheblicher Bedeutung. Dies gilt zumal dann, wenn die „Satelliten-BHKW“ aus der Vergärung von Gülle stammendes Gas verstromen. Von hohem Interesse ist auch die Frage der Vergütung von Strom aus nachgeschalteten Generatoren bei Biogas-Verstromung (zum Beispiel ORC-Modul) nach dem EEG 2004 und dem EEG 2009.

Von Dr. Sebastian Lovens und Marieluise Reißweber

Zur Beantwortung der Frage, wie Strom aus „Satelliten-BHKW“, die Gas aus jederzeit mindestens 30 Masseprozent Gülle einsetzen, zu vergüten ist, war es zunächst erforderlich, den technischen Anlagenbegriff des EEG 2009 zu klären (vergleiche hierzu den Beitrag von Winkler im Biogas Journal 3/2010, Seite 122). Gemäß der Empfehlung 2009/12 der Clearingstelle EEG ist ein „Satelliten-BHKW“ eine Anlage im Sinne des EEG 2009 und – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – lediglich vergütungsseitig gemäß Paragraph 19 Absatz 1 EEG 2009 mit weiteren Anlagen zusammenzufassen.

Diese vergütungsseitige Zusammenfassung wirkt sich indes nicht auf die technische Anlageneigenschaft aus. Die zweite notwendig zu beantwortende Vorfrage war, wann ein „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009 vorliegt. Diese Frage hat die Clearingstelle EEG mit dem Hinweis 2010/14 beantwortet. Demnach ist entscheidendes Kriterium dafür, ob ein Gasleitungssystem ein „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009 bildet, die Verbindung mit einem Netz im Sinne des § 3 Nummer 20 EnWG 2005.

Gasleitungssysteme, die keine Verknüpfung mit einem solchen Netz aufweisen, sondern die ausschließlich mit Bio-, Klär- und/oder Deponiegas gespeist werden („Mikrogasnetze“), sind somit kein „Gasnetz“. Die Clearingstelle EEG hat mit dieser Auslegung ein praktisch sehr leicht überprüfbares Kriterium zur Bewertung eines Gasleitungssystems als „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009 statuiert, da eine etwaige Verbindung zu einem Gasversorgungsnetz im Sinne des EnWG für Anlagenbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber und Netzbetreiber leicht erkennbar ist.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur für Betreiberinnen und Betreiber von „Satelliten-BHKW“ bedeutsam: So besteht der Anspruch auf Grundvergütung nach §

27 EEG 2009 bei der Entnahme von Gas aus dem Gasnetz nach § 27 Absatz 2 EEG 2009 nur, wenn der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Der Emissionsminimierungs-Bonus ist nur zu gewähren, falls für die Biogasanlage das Gas nicht aus einem Gasnetz entnommen wird, § 27 Absatz 5 Satz 2 beziehungsweise § 66 Absatz 1 Nr. 4a Satz 2 EEG 2009.

Dies bedeutet: Ein BHKW, das über eine Gasleitung mit Gas aus einem Fermenter versorgt wird, ist eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009, die nicht mit anderen an die Gasleitung angeschlossenen BHKW zu einer Anlage verklammert wird. Die Anlage wird auch nicht aus einem „Gasnetz“ gespeist, wenn das Gasleitungssystem nicht mit einem Netz im Sinne des § 3 Nr. 20 EnWG 2005 verbunden ist. Somit erhalten Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verstromung von Biogas in den „typischen“ Konstellationen – ein oder mehrere Fermenter, Nachfermenter und Gärrestlager, ein oder mehrere „Satelliten-BHKW“, kein Anschluss an ein Netz im Sinne des EnWG 2005 – sowohl die Einspeisevergütung für jede Anlage für sich genommen als auch den Gülle-Bonus (Votum 2009/17).

Die Empfehlungen 2008/8 und 2008/17 klären, welche Menge des erzeugten Stroms aus einem Biogas-BHKW und einem nachgeschalteten ORC-Modul mit dem KWK-Bonus gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 und dem Technologie-Bonus gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 EEG 2004 zu vergüten ist, beziehungsweise welche Menge des erzeugten Stroms bei ausschließlichem Einsatz nachwachsender Rohstoffe mit dem NawaRo-Bonus gemäß § 8 Absatz 2 EEG 2004 zu vergüten ist.

Betreiberinnen und Betreiber dieser Anlagenkonstellation erhalten den Technologie-Bonus lediglich für die von dem ORC-Modul erzeugte Teilstrommenge beziehungsweise nur für den Strom, der mittels der in § 8

Absatz 4 EEG 2004 aufgezählten Anlagentechniken gewonnen wird. Der KWK-Bonus ist für denjenigen Anteil der Gesamtstrommenge zu zahlen, bei dem es sich nach § 3 Absatz 4 KWKG um KWK-Strom handelt, also für im sogenannten gekoppelten Betrieb erzeugten Strom, nicht aber für reine Kondensationsstromanteile.

Biogas-BHKW und ORC-Modul sind für die Ermittlung der Stromkennzahl als Einheit zu betrachten. Der NawaRo-Bonus wird gewährt, sofern der Energiegehalt des Energieträgers beziehungsweise die Energie (Biogas im Biogas-BHKW beziehungsweise thermische Energie der Abwärme im ORC-Modul) ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2004 stammt und die übrigen Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 EEG 2004 vorliegen. Auch nach dem EEG 2009 ist der Technologie-Bonus gemäß der Paragraphen 16 Absatz 1, 27 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. II.1.e) EEG 2009 nur für den Stromanteil zu gewähren, der in dem ORC-Modul erzeugt wird (vgl. Votum 2010/17). Außerdem hat die Clearingstelle EEG unter Fortführung der Empfehlung 2009/12 zum Anlagenbegriff in dem Votum geklärt, dass es sich bei dem ORC-Modul um eine Anlage im Sinne des EEG 2009 handelt und diese somit unabhängig vom Biogas-BHKW die Grundvergütung und die Boni bei Vorliegen der (übrigen) Tatbestandsvoraussetzungen erhalten kann. Alle Arbeitsergebnisse sind unter www.clearingstelle-eeg.de/ergebnisse abrufbar. ◀

Autoren

Dr. Sebastian Lovens
Leiter der Clearingstelle EEG
Marieluise Reißweber
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/20 61 416-0
E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de